



GZO AG Spital Wetzikon  
Direktion  
Spitalstrasse 66  
8620 Wetzikon

Sozialdemokratische Partei  
Wetzikon

Postfach 1280  
8620 Wetzikon

[vorstand@spwetzikon.ch](mailto:vorstand@spwetzikon.ch)  
[www.spwetzikon.ch](http://www.spwetzikon.ch)

## Spitalfusion GZO AG/Spital Uster — Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur obengenannten Vernehmlassung und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei Wetzikon

Martin Altwegg  
Co-Präsident / Gemeinderat

Christoph Wachter  
Gemeinderat

Kopien an:

- Stadtverwaltung Wetzikon, Stadtkanzlei, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon
- FraktionspräsidentInnen GGR Wetzikon
- Präsidium SP Bezirk Hinwil
- Redaktion Zürcher Oberländer

# Vernehmlassungsantwort

## Spitalfusion GZO AG/Spital Uster



### Vorbemerkungen

Die SP Wetzikon begrüsst, dass sich die Führungsgremien der beiden Spitäler Uster und Wetzikon Gedanken über die Zukunft machen und mögliche Formen der Zusammenarbeit wie auch einen Zusammenschluss prüfen. Sie bedauert jedoch, dass nur dieser eine Vorschlag vorliegt, also darauf verzichtet wurde, Varianten bezüglich Art der Zusammenarbeit und Organisationsform vorzulegen. Das ist wohl dem unnötig engen Zeitplan geschuldet.

Die SP Wetzikon bezweifelt aber auch grundsätzlich die der Spitalplanung zugrundeliegende Haltung, dass Wettbewerb im Gesundheitswesen zu einer besseren Versorgung und mehr Effizienz führe. Fusionen und Reorganisationen führen primär zu vielen Aufwänden und Umtrieben in den Unternehmen selber. Den Preis zahlen immer erst einmal das Personal und die Patientinnen und Patienten. Ob jedoch die versprochenen Effizienzgewinne und Kosteneinsparungen tatsächlich erreicht werden, wird selten belegt.

Der Zeitrahmen für dieses Fusionsprojekt ist viel zu kurz und birgt ein erhebliches Risiko des Scheiterns in sich, weil sich jede einzelne Eigentümergemeinde nach den vorgegebenen demokratischen Abläufen entscheiden muss. Das gilt für den Zweckverband Spital Uster wie die GZO AG. Begründet wird der zeitliche Druck mit der kantonalen Spitalplanung 2022 und der damit verbundenen Erteilung von Leistungsaufträgen. Ein derart umfassendes und folgenreicheres Projekt darf aber nicht zur Hauruck-Übung werden, wenn es nicht in einem Desaster enden soll.

### Organisationsform, Besitzverhältnisse

Als Organisationsform ist eine Aktiengesellschaft vorgesehen. Andere Rechtsformen werden als Alternative nicht vorgelegt und es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese überhaupt in Betracht gezogen und ernsthaft geprüft wurden. Die SP Wetzikon fragt sich grundsätzlich, ob Aktiengesellschaften im Gesundheitswesen etwas zu suchen haben, oder ob z. B. eine öffentlich-rechtliche Anstalt nicht die bessere Form darstellt.

Unabhängig der Organisationsform muss eine künftige Gesellschaft zu 100% in öffentlichem Besitz bleiben. Die Vorlage sieht ein Minimum von 67% vor, wovon 51% bei den Gemeinden verbleiben sollen. Für die SP Wetzikon geht das nicht. Wenn schon von einer «gemeinnützigen» Aktiengesellschaft gesprochen wird – notabene ein Begriff, der rechtlich inexistent ist – so muss sich das zumindest bei der Beteiligung niederschlagen. Kooperationen mit Beteiligungen sollen möglich sein, jedoch nur unter Körperschaften des öffentlichen Rechts, also nicht mit Beteiligung von privatrechtlichen Gesellschaften oder gar Privatpersonen.

Folglich macht es auch keinen Sinn, wenn die Statuten nach Art. 5 eine Umwandlung der Namenaktien in Inhaberaktien vorsehen. Dieser Artikel soll ersatzlos gestrichen werden.

Ebenso ist die vorgesehene Verteilung der Aktien gemäss ABV nicht nachvollziehbar. Warum die eine Standortgemeinde über 24.8%, also fast doppelt so viel Stimmkraft verfügen sollte wie die andere (12,8%), ist nicht einsehbar.

### Demokratische Kontrolle und Mitsprache, Kompetenzen

Die demokratische Kontrolle über ein Unternehmen des Service public muss zwingend und im Sinne der postulierten Gemeinnützigkeit bei den Eigentümergemeinden verbleiben. Für die SP Wetzikon ist dies mit der vorgesehenen Form der AG zu wenig gegeben. Was passieren kann, wenn die demokratische Kontrolle fehlt, belegte die GZO AG gleich selber mit der unrühmlichen Auseinandersetzung um die Auftragsvergaben nach öffentlichem Recht. Die GZO verneinte wiederholt eine solche und hat Arbeits- und Dienstleistungsaufträge nicht nach der kantonalen Submissionsverordnung erteilt. Letztlich musste das Bundesgericht den Verwaltungsrat zurechtweisen. Die Aktionärsgemeinden konnten zu diesem Vorgehen weder Stellung nehmen noch ihren Einfluss auf den VR geltend machen, nicht zuletzt auch deshalb, weil der VR vorwiegend nach fachlichen und nur sehr beschränkt nach politischen Kriterien zusammengesetzt ist. Die Eigentümergemeinden wurden zu Steigbügelhaltern degradiert. Das ist stossend.

# Vernehmlassungsantwort

## Spitalfusion GZO AG/Spital Uster



In einer künftigen Gesellschaft muss unabhängig von der gewählten Organisationsform die politische Mitsprache gewährleistet sein, damit die Eigentümergemeinden angemessen Einfluss auf die Gesellschaft nehmen können. Auch eine Mitsprache des Personals, z. B. über Personalvertretungen und Ausschüsse, ist vorzusehen.

Für die SP Wetzikon soll daher der Verwaltungsrat neben fachlichen auch klar politische Vertretungen enthalten. Das bedingt, dass der VR entgegen der Vorlage zwischen 9 und 12 Mitglieder aufweist, wovon ein Mitglied das Personal vertritt und mindestens die Hälfte politische Vertreter der Eigentümergemeinden sind. Zudem sollte den beiden Standortgemeinden ein VR-Sitz zugesichert sein. Eine Amtszeitbeschränkung auf beispielsweise 8 oder 12 Jahre ist zu prüfen, ebenso eine Alterslimite von 70 Jahren.

Damit die Gemeinden ihren Einfluss verstärkt wahrnehmen können, müssen sie anlässlich der GV über die Eigentümerstrategie, die vollständige Immobilienstrategie, das Entschädigungsreglement und die Besoldungsrichtlinien für den VR sowie das höhere Spitalkader befinden können. Diese Führungsinstrumente fehlen weitgehend.

Des Weiteren sind auch die finanziellen Kompetenzen zu überprüfen und so anzupassen, dass der GV eine grössere Bedeutung zukommt. Diese Kompetenzen müssten vor einer Fusion durch die Eigentümergemeinden ausgehandelt werden können.

### **Gewinnverwendung, Verzinsung des Aktienkapitals**

Eine sogenannt «gemeinnützige» Aktiengesellschaft sollte grundsätzlich auf Dividendenzahlungen verzichten und den erzielten Gewinn ins Unternehmen reinvestieren. Sollten sich Überschüsse anhäufen, können diese auch für ausserordentliche Massnahmen wie z. B. Ausbildungsinitiativen beim Personal verwendet werden. Das wäre eine direkte Investition in die Qualität. Auch ausserordentliche Massnahmen im präventiven Bereich, die allen Einwohnerinnen und Einwohnern im Einzugsgebiet zugutekommen, sind denkbar.

Eine Gewinnausschüttung ist dann speziell problematisch, wenn neben öffentlich-rechtlichen Körperschaften auch Private an der Gesellschaft beteiligt sind. Für die SP Wetzikon kommt dies nicht in Frage. Spitäler sind wichtige Leistungserbringer in unserem Gesundheitswesen. Es geht nicht an, dass Private mit unserer Gesundheit Gewinne erwirtschaften. Das würde auch eine breite Bevölkerungsschicht nicht verstehen.

Die Vorlage sieht bereits ab einer Eigenkapitalquote von 20% vor, eine Dividende auszuschütten. Sollte wie oben ausgeführt nicht auf eine Gewinnausschüttung verzichtet werden, so soll das jedoch erst ab einer Eigenkapitalquote von 60% möglich sein.

### **Personelles**

Die SP Wetzikon fordert, dass das Personal einem mit den Sozialpartnern auszuhandelnden GAV unterstellt wird. Dieser hat sich mindestens an den bisherigen bzw. den kantonalen Anstellungsbedingungen zu orientieren oder diese zu übertreffen. Um soziale Härtefälle zu vermeiden, muss für das Personal ein guter Sozialplan ausgehandelt werden, da durch die Fusion mit einem Personalabbau zu rechnen ist.

Da es sich bei den allenfalls fusionierten Spitälern um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handeln wird, ist auch zu prüfen, ob GAV und Sozialplan nicht durch die Generalversammlung statt bloss durch den Verwaltungsrat genehmigt werden sollen.